

Allgemeine Bedingungen für die ÖAMTC Mobilitäts- und Konsumenten-Rechtsschutzversicherung 2024 (MKRB 2024)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Allgemeine Bedingungen für die ÖAMTC Mobilitäts- und Konsumenten-Rechtsschutzversicherung 2024

MKRB 2024

in der Fassung 06/2024

Einführung

Bitte beachten Sie, dass nur die Gemeinsamen und die Besonderen Bestimmungen zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben.

Die Gemeinsamen Bestimmungen gelten in jedem Fall, die Besonderen Bestimmungen nur soweit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Jene Gesetzesstellen, auf die im Rahmen der Bedingungen Bezug genommen wird, finden Sie unter weitere Bestimmungen.

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Naturgemäß können nicht alle denkbaren Schadenfälle unter Versicherungsschutz gestellt werden. Wir bitten daher um Verständnis, dass auch im Rahmen Ihres Rechtsschutzvertrages verschiedene Einschränkungen bestehen (siehe Artikel 7,16,17).

Wichtige Hinweise:

Um etwaige Deckungsprobleme von vornherein zu vermeiden, bitten wir folgende wichtige Hinweise zu beachten:

- Informieren Sie uns promptly über wesentliche Änderungen beim versicherten Risiko (z. B. Adressenänderung, Wechselkennzeichen usw.)
- Eine Anwaltseinschaltung erfolgt ausschließlich in der in den Bedingungen angeführten Weise (Artikel 8). Bitte kontaktieren Sie in jedem Fall vor Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes die ÖAMTC Rechtsabteilung* oder die zuständige Regionaldirektion der Generali Versicherung AG.

Verhalten im Versicherungsfall:

- Verständigen Sie uns in Ihrem Interesse unverzüglich von einem Schadenfall. Beachten Sie bitte, dass eine etwaige Kostenübernahme erst ab Vorliegen Ihrer Schadenmeldung erfolgen kann. Insbesondere weisen wir auf die gesetzlich sehr kurzen Fristen im Zusammenhang mit Bescheiden, Ladungen und dergleichen hin.
- Bitte benachrichtigen Sie unverzüglich die ÖAMTC Rechtsabteilung* oder die zuständige Regionaldirektion der Generali Versicherung AG von der Einleitung eines allfälligen Straf- oder Zivilverfahrens oder von der Zustellung einer Ladung oder eines Bescheides.

Selbstverständlich stehen Ihnen die ÖAMTC Rechtsabteilung* oder die zuständige Regionaldirektion der Generali Versicherung AG für alle Fragen im Schadenfall gerne zur Verfügung.

*Solange Sie eine aufrechte ÖAMTC Mitgliedschaft haben können Sie sich an die ÖAMTC Rechtsabteilung wenden.

Gemeinsame Bestimmungen

- Artikel 1 Gegenstand der Versicherung
- Artikel 2 Versicherungsfall
- Artikel 3 Zeitlicher Geltungsbereich
- Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 5 Versicherte Personen
- Artikel 6 Versicherte Leistungen
- Artikel 7 Allgemeine Ausschlüsse
- Artikel 8 Obliegenheiten. Schadenbearbeitung, Anwaltswahl und Beauftragung
- Artikel 9 Pflichten des Versicherers, Vorgangsweise bei Meinungsverschiedenheiten
- Artikel 10 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses
- Artikel 11 Prämien
- Artikel 12 Wertanpassung
- Artikel 13 Kündigung im Schadenfall
- Artikel 14 ÖAMTC-Mitgliedschaft
- Artikel 15 Erklärungsform

Besondere Bestimmungen

- Artikel 16 Mobilitäts- Rechtsschutz
- Artikel 17 Konsumenten-Rechtsschutz

Besondere Bestimmung - Sanktionsklausel

Weitere Bestimmungen

Auszug aus dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)

Auszug aus dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG)

Auszug aus dem Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG)

Auszug aus dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Auszug aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG)

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt gemäß Artikel 6 die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.

Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

Artikel 2

Versicherungsfall

Als den Versicherungsschutz auslösendes Ereignis gilt:

- im Schadenersatzrecht: das Ereignis, das den Schaden verursacht hat;
- im Beratungs-Rechtsschutz und in Fällen des Straf- bzw. Verwaltungsrechtes gelten die dort erwähnten Sonderregelungen;
- in den übrigen Fällen: die angebliche oder tatsächliche Verletzung von Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Bei mehreren Verletzungen ist das erste Ereignis, das für sich alleine betrachtet nach der Lebenserfahrung geeignet gewesen war, den Rechtskonflikt auszulösen, als den Versicherungsschutz auslösendes anzusehen.

Artikel 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schadenfälle, welche durch ein Ereignis ausgelöst worden sind, das nach dem Inkrafttreten der Versicherung und vor dem Ende der Versicherungsdeckung eingetreten ist.

Artikel 4

Örtlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst worden sind, das in Europa (im geografischen Sinn) und in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira eingetreten ist, wenn auch die Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers in diesen Ländern erfolgt. Bei Streitigkeiten mit Verwaltungsbehörden hinsichtlich des Entzuges der Lenkberechtigung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn eine österreichische Behörde zuständig ist.
2. Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz besteht bei Versicherungsfällen aus Miete sowie bei Streitigkeiten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung mit gewerblichen Vermietern ergeben, aus Leasingverhältnissen sowie Frachtverträgen ausschließlich nur dann Versicherungsschutz, wenn diese durch ein Ereignis ausgelöst worden sind, das in Österreich eingetreten ist und für das ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde zuständig ist.
3. Im Eigentum- und Miet-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst worden sind, das in Österreich eingetreten ist und für das ein österreichisches Gericht zuständig ist.

Artikel 5

Versicherte Person

1. Der Versicherungsnehmer:
 - natürliche Person mit Wohnsitz in ÖsterreichFamilienangehörige des Versicherungsnehmers:
 - sein Ehegatte oder eingetragene Partner oder Lebensgefährte,
 - seine minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder), die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.
2. Der Versicherte:
 - Person, die gemäß den Versicherungsbedingungen in darin vorgesehenen Fällen für ein gedecktes Risiko Versicherungsschutz beanspruchen kann.
- 2.1. Familienangehörige können Deckungsansprüche gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn die Familienangehörigen Versicherungsschutz für die Anfechtung einer Entscheidung oder die Einleitung eines anderen Verfahrens verlangen. Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer einlangt.
- 2.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie auf Grund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.

Artikel 6

Versicherte Leistungen

1. Versicherte Leistungen

- 1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch den Versicherer, den ÖAMTC oder durch den beauftragten Rechtsanwalt und auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen.
Wenn und soweit dies in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen ist (Artikel 16.1.4. und Artikel 17.2.1.4.3.), umfasst der Versicherungsschutz auch staatsanwaltschaftliche Diversionsmaßnahmen.
Wenn und soweit dies in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen ist (Artikel 17.2.1.6.1. und Artikel 17.2.1.7.) umfasst der Versicherungsschutz auch die außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation.
- 1.2. Für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies in den Besonderen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.
- 1.3. Der Versicherer übernimmt pro Versicherungsfall (einschließlich aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten und Weiterungen) folgende abschließend aufgezählten Kosten ab Geltendmachung des Deckungsanspruches im Rahmen der Bedingungen bis zu der mit dem Versicherer in der Polizza vereinbarten Versicherungssumme (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen ÖAMTC-Garantiesumme).
 - 1.3.1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen vorprozessualen und prozessualen Rechtsanwaltskosten.
Die Leistungen werden nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz übernommen; sieht dieses keine Regelung vor, so werden Zahlungen bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien erbracht. In Gerichtsverfahren werden die Kosten des Anwaltes für Nebenleistungen (das sind Konferenzen, Briefe und Telefonate, Porti) nur in Höhe des zulässigen Einheitssatzes eines am Ort des in 1. Instanz zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes bezahlt. Wenn am Ort dieses Gerichtes nicht mindestens 4 solche Personen ihren Kanzleisitz haben, werden die tariflich vorgesehenen Mehrkosten aus der Sprengelfremdheit bezahlt.
Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Vertretung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten anzuwenden.
Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person tätig, werden deren Kosten nach den für sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes übernommen.
 - 1.3.2. die angemessenen Kosten eines im Ausland tätigen Anwaltes nach den dort geltenden Richtlinien;
 - 1.3.3. die Kosten von Sachverständigengutachten, die vom Versicherer oder dem Gericht bzw. einer Verwaltungsbehörde veranlasst werden, gemäß den dafür gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen;
 - 1.3.4. die dem Versicherten durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zur Zahlung auferlegten Vorschüsse oder Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren;
 - 1.3.5. die Kosten der Gegenseite, sofern der Versicherte zu deren Zahlung verpflichtet ist;
 - 1.3.6. nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil, Vergleich) die Kosten der Rechtsverwirklichung für höchstens 5 Exekutionsversuche einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit 5 Prozent der Versicherungssumme gemäß Punkt 1.3. Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Titels übernimmt der Versicherer neben den Kosten der Anmeldung der Forderung ausschließlich die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens;
 - 1.3.7. werden dem Versicherten in einem Verfahren Kosten zugesprochen, so stehen diese bis zur Höhe der vorgeleisteten Beträge dem Versicherer zu;
 - 1.3.8. im Ausland vorschussweise die Strafkautions zur Abwendung der Untersuchungshaft. Der Versicherte ist zur Rückzahlung der Kautions binnen 6 Monaten ab Zahlung verpflichtet.
 - 1.3.9. die Kosten der Hin- und Rückfahrt des Versicherten zu und von einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vom Gericht oder der Behörde angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.
Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten einer Zugfahrt zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen. Steht die Eisenbahn als Transportmittel nicht zur Verfügung, ersetzt der Versicherer die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Bahnanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Wohnsitz des Versicherten entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse.
Der Versicherer ersetzt die Kosten für erforderliche Übernachtungen bis maximal 1 Prozent der Versicherungssumme gemäß Punkt 1.3..
 - 1.3.10. in Fällen der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation die auf den Versicherten entfallenden Kosten des Mediators und die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung, bis maximal 2 Prozent der Versicherungssumme gemäß Punkt 1.3. Die Kosten für beigezogene Sachverständige werden nicht gezahlt.
 - 1.3.11. bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag, bis maximal 1 Prozent der Versicherungssumme gemäß Punkt 1.3.
Werden der versicherten Person Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 2 Prozent der Versicherungssumme gemäß Punkt 1.3.

2. Bagatellsachen

- 2.1. In Zivilrechtssachen besteht Versicherungsschutz nur dann, sofern und solange die Forderungen des Versicherten auf Grund desselben Versicherungsfalles 0,25 Prozent der Versicherungssumme gemäß Punkt 1.3., unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung, übersteigen.
- 2.2. In Verwaltungsstrafsachen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine oder mehrere Geldstrafen von zusammen mehr als 0,25% der Versicherungssumme gemäß Punkt 1.3. festgesetzt wird.
Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur bei Einstellung des Verfahrens vor Erlassung eines Bescheides oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Absatz 1 festgesetzt wird.
- 2.3. Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz für Verwaltungsstrafsachen bis zum Bekanntwerden der Strafhöhe sowie bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister (§ 30a Abs. 1 FSG) oder eine besondere Maßnahme (§ 30b FSG) zur Folge haben, oder wenn ein Delikt im Sinne des § 4 Abs. 6 Führerscheingesetz (FSG) verwirklicht wurde, wofür nach den Bestimmungen über den Probeführerschein eine Nachschulung angeordnet wird.

In Bagatellsachen erhält der Versicherte Unterstützung durch die ÖAMTC-Rechtsabteilungen, soweit diese von den Vereinszwecken des ÖAMTC umfasst ist.

3. Einschränkungen

- 3.1. Der Versicherer bezahlt nicht:
 - den Schaden, den der Versicherte erlitten hat;
 - Strafen, zu denen der Versicherte verurteilt wurde (dazu zählen auch strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen, Urteilsveröffentlichungen);
 - die Kosten, die durch eine Haftpflichtversicherung des Versicherten zu übernehmen sind.
- 3.2. Bei einem Vergleich trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht.
- 3.3. Treffen in einem Zivilverfahren Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur jene Kosten, die auch ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von ihm zu übernehmen wären. Lässt sich die Leistungspflicht danach nicht bestimmen, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander.
Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen zueinander.

Artikel 7

Allgemeine Ausschlüsse

1. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
 - 1.1. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung;
 - 1.2. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht;
 - 1.3. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen oder Ereignissen, die genetische Schäden zur Folge haben, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - 1.4. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die an eine Personenmehrheit gerichtet sind, aufgrund
 - 1.4.1. einer Epidemie oder Pandemie oder
 - 1.4.2. eines Ausfalls oder der bevorstehenden Gefahr eines Ausfalls einer kritischen Infrastruktur:
 - Energiesektor (Strom, Gas, Treibstoff, Fernwärme) oder
 - öffentliche Verkehrsnetze oder
 - Informationstechnik- und Telekommunikationswesen oder
 - Finanzwesen oder
 - Gesundheitswesen oder
 - Ernährungswirtschaft oder
 - öffentliche Wasserversorgung oder
 - Abfallwesen;
 - 1.5. aus dem Bereich des Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
 - 1.6. aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes, des Rechtes der Stillen Gesellschaften sowie des Rechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
 - 1.7. aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen sowie aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes;
 - 1.8. aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;

- 1.9. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
 - der Planung derartiger Maßnahmen;
 - der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz.
- 1.10. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- Spiel- und Wettverträgen;
 - Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen;
 - Spekulationsgeschäften: das sind Rechtsgeschäfte sowie dazugehörige Sicherungsgeschäfte über Vermögenswerte, Vermögensrechte und Geld, die regelmäßig in Erwartung der Wertsicherung oder eines Wertzuwachses oder Ertrags abgeschlossen werden und unter dem Risiko stehen, dass die dafür aufgewendeten finanziellen Mitteln teilweise oder gänzlich verloren werden;
 - Fremdwährungskrediten;
 - Termingeschäften;
 - Kryptoassets;
- sowie damit im Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungen mit Kreditgebern, Vermittlern, Beauftragten oder sonstigen Anspruchsgegnern;
- Jedenfalls ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit folgenden Finanzinstrumenten, Geldmarktinstrumenten sowie Veranlagungen:
- Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind sowie Aktienzertifikate;
 - Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere; alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder Zinserträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird;
 - Schatzanweisungen;
 - Einlagenzertifikate;
 - Commercial Papers;
 - Optionen;
 - Terminkontrakte;
 - Swaps;
 - Fondsanteile (Kapitalanlagefonds, Spezialfonds, geschlossene und offene Fonds);
 - Anteile an einem Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 2 Investmentfondsgesetz (InvFG) i.d.F. 22.07.2013 sowie Anteile an einem AIF gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) i.d.F. 21.07.2019 (siehe Anhang);
 - Veranlagung in Immobilienfonds gemäß § 2 Abs. 1 Immobilien- Investmentfondsgesetz (ImmolInvFG) i.d.F. 03.01.2018 (siehe Anhang);
 - Veranlagung in alternative Finanzinstrumente gemäß § 2 Z 2 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) i.d.F. 01.09.2015 (siehe Anhang), z.B. „Crowdfunding“;
 - Veranlagungen und Wertpapiere gemäß § 2 Z 2 und 3 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) i.d.F. 01.08.2018 (siehe Anhang), z.B. „Crowdfunding“;
 - Veranlagungen und Wertpapiere gemäß § 2 Z 2 und 3 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG), BGBl. I Nr. 114/2015 i.d.F. 21.07.2019 (siehe Anhang), z.B. „Crowdfunding“;
- 1.11. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Schäden durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.);
2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen:
- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsfällen, an welchen der Versicherte als Aktiver an Raufereien beteiligt war, und die sich daraus ergeben;
- 2.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer, sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht;
- 2.3. Auseinandersetzungen aus Verträgen, mit denen durch Wechselbegebung, Vergleich, Anerkenntnis oder ähnliche Vereinbarungen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde, es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;
- 2.4. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten abgetreten wurden, oder die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten Dritter, die der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte übernommen hat;
- 2.5. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten beantragten Insolvenzverfahrens;

- 2.6. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten eintreten;
- 2.7. Auseinandersetzungen mit beauftragten Anwälten, Sachverständigen usw., die in einem gedeckten Versicherungsfall tätig waren.
- 2.8. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung und Abwehr des Rechtes auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gemäß Art. 15 bis 18, 20 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. gemäß Art. 2 § 44 und 45 Datenschutzgesetz (DSG) gegen Datenverarbeiter im Sinne der DSGVO bzw. des DSG.
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Ausschlussregelungen enthalten.

Artikel 8

Obliegenheiten, Schadenbearbeitung, Anwaltswahl und Beauftragung

1. Anmeldung eines Schadenfalles
 - 1.1. Der Versicherte hat einen Schadenfall unverzüglich nach dessen Eintritt bei der hierfür zuständigen ÖAMTC-Rechtsabteilung oder dem Versicherer zu melden.
 - 1.2. Der Schadenhergang und die Begleitumstände sind wahrheitsgemäß und vollständig zu schildern. Alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
 - 1.3. Der Versicherer prüft das Bestehen der sachlichen, örtlichen und zeitlichen Versicherungsdeckung sowie die Erfolgsaussichten zur beabsichtigten Vorgangsweise. Die Prüfung der Erfolgsaussichten unterbleibt im Straf-, Führerschein- und Beratungsrechtsschutz.
2. Schadenbearbeitung durch den ÖAMTC bzw. Versicherer
 - 2.1. Der ÖAMTC bzw. der Versicherer ergreift alle zur bestmöglichen Interessenwahrnehmung des Versicherten notwendigen Maßnahmen.
Sofern es die Lage des Falles erfordert, beauftragt der Versicherer im Einvernehmen mit dem ÖAMTC einen Rechtsanwalt mit der Vertretung des Versicherten (Punkt 3.6.).
In Zivilrechtssachen hat der Versicherte außer in den Fällen des Punktes 2.1.1. dem Versicherer bzw. dem ÖAMTC Gelegenheit zu geben, seine Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist durchzusetzen oder abzuwehren.
Soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung, beeinträchtigt werden, hat der Versicherte vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens, insbesondere von Musterprozessen, abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.
 - 2.1.1. Bei Schadenfällen im Ausland hat der Versicherte das Recht, in bedingungsgemäß versicherten Fällen, in denen eine Anwaltseinschaltung unverzüglich geboten ist (z.B. Festnahme, Beschlagnahme des versicherten Fahrzeuges), sich ohne Rücksprache an einen Anwalt zu wenden.
 - 2.2. Der Versicherte erteilt alle gewünschten Auskünfte und Vollmachten und übergibt alle - zur Durchsetzung des Anspruches - erforderlichen und verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Er enthält sich jeglichen Eingriffes in die vom ÖAMTC bzw. Versicherer geführten Verhandlungen.
 - 2.3. Die Mandatserteilung an einen Rechtsanwalt, das Einleiten eines Gerichtsverfahrens sowie der Abschluss eines kostenbelastenden Vergleiches bedarf der Zustimmung des Versicherers.
3. Anwaltswahl und Beauftragung
 - 3.1. Der Versicherte ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden einen Rechtsanwalt frei zu wählen. Auf dieses Wahlrecht ist der Versicherte hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens verlangt.
 - 3.2. In jedem Fall kann der Versicherte zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist.
Eine Interessenkollision liegt vor,
 - wenn der Versicherte auf Grund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht und das Rechtsschutzinteresse des Versicherten im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse des Versicherers in einem anderen Versicherungsweig steht;
 - wenn in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem der Versicherer auf Grund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat.
 Tritt eine Interessenkollision ein, hat der Versicherer dem Versicherten von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.
 - 3.3. Der ÖAMTC bzw. der Versicherer ist berechtigt, einen Rechtsanwalt auszuwählen:
 - 3.3.1. in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes;
 - 3.3.2. wenn innerhalb eines Monats vom Versicherten trotz Aufforderung und Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes kein Rechtsanwalt namhaft gemacht wird.
 - 3.4. Der Versicherer ist verpflichtet, einen Rechtsanwalt auszuwählen, wenn der Versicherte bei der Geltendmachung seines Deckungsanspruches keinen Rechtsanwalt namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Anwaltes zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
 - 3.5. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt durch den Versicherer im Einvernehmen mit dem ÖAMTC im Namen und Auftrag des Versicherten:

- 3.5.1. im gerichtlichen Strafverfahren, bei Inanspruchnahme des Beratungs-Rechtsschutzes, sofern die Beratung nicht durch den ÖAMTC erfolgt, und bei Vorliegen einer Interessenkollision sofort;
 - 3.5.2. in allen anderen Fällen nach Scheitern der außergerichtlichen Bemühungen bzw. der Vertretung durch den ÖAMTC bzw. den Versicherer.
 - 3.6. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet:
 - 3.6.1. den ÖAMTC bzw. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen;
 - 3.6.2. dem Versicherer im Einvernehmen mit dem ÖAMTC die Beauftragung des Rechtsvertreters zu überlassen, dem Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - 3.6.3. Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;
 - 3.7. Verletzt der Versicherte grob fahrlässig oder vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in dem Verhältnis zu kürzen, als die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.
- Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind im Mobilitäts-Rechtsschutz spezielle Obliegenheiten geregelt.

Artikel 9

Pflichten des Versicherers, Vorgangsweise bei Meinungsverschiedenheiten

1. Der Versicherer hat binnen 2 Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherten und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber in geschriebener Form den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Der Versicherer ist innerhalb der in Absatz 1. genannten Frist berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere 2 Wochen zu verlängern.
2. Davon unabhängig hat der Versicherer das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt er nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis:
 - 2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat er sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Artikels 6 (Versicherungsleistungen) bereit zu erklären;
 - 2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d.h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
 - 2.3. dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat er das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.
3. Tritt zwischen dem Versicherten und dem Versicherer hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise in einem gedeckten Schadenfall eine Meinungsverschiedenheit auf oder lehnt der Versicherer seine Leistung für eine Maßnahme ab, die er für aussichtslos hält, hat er dies dem Versicherten unverzüglich begründet mitzuteilen und den Versicherten in geschriebener Form auf sein Recht, das folgende Schiedsgutachterverfahren einzuleiten, hinzuweisen.
 - 3.1. Der Versicherte hat binnen 4 Wochen nach Erhalt des Ablehnungsschreibens des Versicherers unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines Rechtsanwaltes die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens zu verlangen. Der Versicherer hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Rechtsanwalt namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens zu beauftragen. Kommen beide Anwälte binnen Monatsfrist zu einer einheitlichen Meinung, so ist diese für beide Seiten verbindlich, andernfalls kann der Versicherte seinen Anspruch gerichtlich geltend machen. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherten zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherten mit der Höhe seiner eigenen Anwaltskosten begrenzt ist.
 - 3.2. Unterlässt der Versicherer den Hinweis gemäß Punkt 3., gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.

Artikel 10

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Versicherung tritt mit dem in der Polizze angeführten Datum in Kraft. Sind in den Besonderen Bestimmungen Wartefristen vorgesehen, beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartefristen.
2. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres. Der Zeitraum eines Jahres beginnt mit dem in der Polizze vereinbarten Versicherungsbeginn und wird Versicherungsjahr genannt.
3. Die vereinbarte Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht spätestens ein Monat vor dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages beim anderen Vertragspartner einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres (siehe Pkt. 2.) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucherverträgen), gilt zudem Folgendes:

- 3.1 Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer frühestens fünf Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer darüber zu informieren, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann. Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über die mit der Kündigungsmöglichkeit verbundenen Rechtsfolgen (siehe unten Pkt. 3.2 und 3.3) zu informieren.
- 3.2. Der Versicherungsnehmer hat ab Zugang dieser Verständigung (siehe den vorstehenden Pkt. 3.1), aber auch schon davor, die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beim Versicherer einlangt.
- 3.3 Wenn die Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer beim Versicherer einlangt, verlängert sich der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit. Der sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres gekündigt werden.
4. Wird der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können beide Vertragspartner den Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres (siehe Pkt. 2.) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Artikel 11

Prämien

1. Die Jahresprämie bestimmt sich nach dem bei Abschluss der Polizzae gültigen Prämientarif.
2. Die erste Jahresprämie ist nach dem Erhalt der Polizzae zu bezahlen. Die Folgeprämien sind für jede Versicherungsperiode bis zu dem in der Polizzae genannten Fälligkeitsdatum zu bezahlen.

Wird für die Prämien Ratenzahlung vereinbart, gelten die nach der ersten Prämienrate eines jeden Versicherungsjahres fällig werdenden Prämienraten als gestundet, der Versicherer erwirbt den Anspruch auf diese bereits mit Beginn des Versicherungsjahres.

Die Folgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 ff. VersVG geregelt.

Artikel 12

Wertanpassung

1. Wird im Versicherungsvertrag die Wertanpassung von Prämie und Versicherungssumme vereinbart, gelten dafür folgende Bestimmungen.
2. Die Prämie und die Versicherungssumme erhöhen sich und vermindern sich in gleichem Maße wie der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010). Entfällt der VPI, so wird er durch den amtlichen an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.
- 2.1. Basis für die Wertanpassung ist jene Indeziffer des VPI 2010, welche bei Abschluss des Vertrages für den geltenden Tarif gültig ist. Die Indeziffer ist in der Polizzae ersichtlich.
- 2.2. Die Wertanpassung erfolgt unter Anwendung der Indeziffer des letzten Monates eines Kalendervierteljahres (Berechnungsmonat: März, Juni, September, Dezember). Beträgt der Unterschied zwischen der in der Polizzae ersichtlichen Indeziffer und der Indeziffer des Berechnungsmonates mehr als 2,5 Prozent, erfolgt eine Anpassung.
- 2.3. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 2,5 Prozent, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 2,5 Prozent und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, wird dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen berücksichtigt.
3. Die Prämie und die Versicherungssumme werden zur nächsten Hauptfälligkeit der Prämie, die drei Monate nach Ablauf des für die Wertanpassung maßgeblichen Berechnungsmonates liegt, angepasst.
4. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, eine allenfalls vereinbarte Wertanpassung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen. Die Versicherungssumme und die Prämie bleiben dann unverändert.

Artikel 13

Kündigung im Schadenfall

1. Nach Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Erbringung der Leistung haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Recht, die Versicherung zu kündigen. Beide Vertragspartner verzichten jedoch auf das Kündigungsrecht aus Anlass eines Versicherungsfalles des Beratungs-Rechtsschutzes. Dabei steht dem Versicherer das Kündigungsrecht nur zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher Inanspruchnahme der Versicherung zu. Eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme liegt vor, wenn der Versicherer innerhalb des Beobachtungszeitraumes des laufenden und maximal drei vorangegangenen Kalenderjahre zu mindestens drei Versicherungsfällen Versicherungsleistungen erbracht hat, die insgesamt mehr als doppelt so hoch sind wie die für diesen Zeitraum entsprechende Prämie (inkl. Vers.Steuer).
2. Die Kündigung ist innerhalb eines Monates nach Bestätigung des Versicherungsschutzes oder nach Erbringung einer Versicherungsleistung vorzunehmen.

Die Kündigung durch den Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Die Kündigung durch den Versicherer kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

3. Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

Artikel 14

ÖAMTC Mitgliedschaft

Die Versicherungsprämie enthält eine Begünstigung in Höhe von 20 % für ÖAMTC Mitglieder. Bei Erlöschen der ÖAMTC Mitgliedschaft bleibt der Vertrag aufrecht.

Artikel 15

Erklärungsform

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, Versicherten und sonstigen Dritten an den ÖAMTC bzw. den Versicherer im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder Email, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen.

Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.

Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gibt, gelten Zusendungen des Versicherers an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer zugegangen.

Besondere Bestimmungen

Artikel 16

Mobilitäts-Rechtsschutz

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1.1. Der Versicherungsnehmer ist in folgenden Eigenschaften versichert, als:

- berechnigte(r) Lenker des(der) versicherten Fahrzeuge(s),
- berechnigte(r) Lenker eines zur Teilnahme am Verkehr bestimmten Fahrzeuges (Land-, Luft-, Wasserfahrzeug),
- Insasse in einem zur Teilnahme am Verkehr bestimmten Fahrzeug (Land-, Luft-, Wasserfahrzeug),
- Fußgänger,
- Radfahrer,
- Vertragspartner eines Vertrages, der ein für den Straßenverkehr bestimmtes Fahrzeug (bei Motorfahrzeugen das versicherte Fahrzeug) betrifft,
- Eigentümer und Halter des(der) versicherten Fahrzeuge(s),
- Inhaber einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz für Fahrzeuge im Straßenverkehr.

1.2. Familienangehörige (gemäß Artikel 5.1.; darüber hinaus gilt in Erweiterung von Artikel 5.1.:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden volljährigen „Kinder“, sofern der Versicherungsnehmer für diese Familienbeihilfe bezieht oder diese ihren ordentlichen Präsenz- oder Zivildienst ableisten) sind in folgenden Eigenschaften versichert, als:

- berechnigte Lenker des(der) versicherten Fahrzeuge(s),
- berechnigte Lenker eines zur Teilnahme am Verkehr bestimmten Fahrzeuges (Land-, Luft-, Wasserfahrzeug),
- Insasse in einem zur Teilnahme am Verkehr bestimmten Fahrzeug (Land-, Luft-, Wasserfahrzeug),
- Fußgänger,
- Radfahrer,
- Vertragspartner eines Vertrages, der ein für den Straßenverkehr bestimmtes Fahrzeug (bei Motorfahrzeugen das versicherte Fahrzeug) betrifft,
- Eigentümer und Halter des(der) versicherten Fahrzeuge(s),
- Inhaber einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz für Fahrzeuge im Straßenverkehr.

1.3. Sonstige Personen sind in folgenden Eigenschaften versichert, als

- berechnigte Lenker des (der) versicherten Fahrzeuge(s),
- berechnigte Insassen des (der) versicherten Fahrzeuge(s).

1.4. Versicherte Fahrzeuge

1.4.1. Versichert sind je nach Vereinbarung

1.4.1.1. alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger des Versicherungsnehmers und der unter Art. 16.1.2. beschriebenen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind. Für zugelassene Fahrzeuge ist eine behördliche Zulassung in Österreich erforderlich.

1.4.1.2. die in der Police mit den Kennzeichen bezeichneten Motorfahrzeuge (einschließlich des angekoppelten Anhängers).

Wird ein gemäß 1.4.1.2. versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz auf das Fahrzeug über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahzeug). Dabei gilt:

- Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind dem Versicherer jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden, als bei ein und demselben Versicherer versichert waren.
- Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.
- Bei vorübergehender Hinterlegung des Kennzeichens oder vorübergehender Abmeldung des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde bleibt der Versicherungsschutz bezüglich der davon nicht betroffenen Risiken bestehen.

1.4.2. Folgende Fahrzeugkategorien können versichert werden:

Personen- und Kombinationskraftwagen, LKW bis 1,5 t Nutzlast, Krafträder.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1. Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für die folgenden, abschließend aufgezählten Risiken:

2.1.1. Schadenersatzrecht

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Verfahren vor ordentlichen Gerichten im Rahmen eines Zivilprozesses oder als Privatbeteiligter in einem Strafprozess auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges sowie auf Grund eines Verkehrsunfalles als Insasse eines Fahrzeuges, als Fußgänger oder als Radfahrer entstehen.

2.1.2. Versicherungsrecht

Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherten aus seinen Vertragsverhältnissen mit österreichischen privaten Versicherungen, die das versicherte Fahrzeug betreffen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer.

2.1.3. Fahrzeugvertragsrecht

Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die das (die) in der Police unter dem genannten Kennzeichen bezeichnete(n) Fahrzeug(e) einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen. Eingeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Veräußerung des aus dem Versicherungsschutz ausscheidenden Fahrzeuges und aus dem Erwerb eines Folgefahrzeuges gemäß Artikel 16. 1.4. sowie aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Sind alle Fahrzeuge einer Familie versichert (Artikel 16.1.4.1.1.), ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auch aus dem Erwerb eines weiteren Fahrzeuges eingeschlossen.

2.1.4. Straf- und Verwaltungsrecht

- Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.
Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.
Werden dem Versicherten fahrlässige strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 1 Prozent der Versicherungssumme gemäß Artikel 6.1.3. Werden dem Versicherten Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 2 Prozent der Versicherungssumme gemäß Artikel 6.1.3.
Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung. Bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Diversionsmöglichkeit durch den Staatsanwalt oder der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tatausgleichs.
- Vertretung im Verfahren vor Verwaltungsbehörden in Österreich sowohl bezüglich der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung oder Anordnung einer Nachschulung gemäß §§ 4 Abs. 6 und 7 sowie 24 Abs. 3 Führerscheingesetz als auch wegen Vormerkungen und Maßnahmen gemäß § 30a und b Führerscheingesetz, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.
In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren wegen Wiederausfolgung des Führerscheines. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.
- Erweiterte Deckung:
Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

2.1.5. Versicherungsfall

Als den Versicherungsschutz auslösendes Ereignis gilt:

- bei Verfahren infolge einer vorgeworfenen Zuwiderhandlung: die vorgeworfene Zuwiderhandlung bzw. die erfolgte Anzeige;
- in anderen Fällen: die Zustellung der amtlichen Mitteilung.

2.1.6. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten:

- dass der Lenker eines Fahrzeuges zur Zeit des Schadensereignisses die erforderliche Lenkberechtigung besaß (wobei auch eine im Ausland erteilte gültige Lenkberechtigung genügt);
- dass der Lenker eines Fahrzeuges im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nicht gegen § 5 StVO (Alkohol, Suchtgifte) verstoßen hat;
- dass der Lenker eines Fahrzeuges im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall seinen gesetzlich vorgesehenen Aufklärungs-, Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten nachgekommen ist.

Leistungsfreiheit tritt nur bei Verstoß gegen zumindest eine der oben genannten Obliegenheiten in dem Ausmaß ein, als diese Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Leistungsfreiheit besteht aber nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurde. Vom Versicherer erbrachte Vorleistungen sind zurückzuzahlen.

2.2. Allgemeine Einschränkungen im Mobilitäts-Rechtsschutz

Im Mobilitäts-Rechtsschutz sind neben den bereits genannten Ausschlüssen nicht gedeckt:

- Fälle, in Verbindung mit einer aktiven Teilnahme an Rennen oder anderen Wettfahrten sowie an den dazugehörigen Trainingsfahrten.

Artikel 17

Konsumenten-Rechtsschutz

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1.1. Versicherte Eigenschaft

Versichert sind der Versicherungsnehmer und Familienangehörige als Privatpersonen.

(Als Familienangehörige gelten die gemäß Artikel 5.1. definierten Personen. Darüber hinaus gilt in Erweiterung von Artikel 5.1.: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden volljährigen „Kinder“, sofern der Versicherungsnehmer für diese Familienbeihilfe bezieht oder diese ihren ordentlichen Präsenz- oder Zivildienst ableisten)

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1. Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für die folgenden, abschließend aufgezählten Risiken:

2.1.1. Schadenersatzrecht

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Verfahren vor ordentlichen Gerichten im Rahmen eines Zivilprozesses oder als Privatbeteiligter in einem Strafprozess auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen eines im privaten Lebensbereich erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

2.1.1.1. Einschränkungen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit.

2.1.2. Versicherungsrecht

Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherten aus seinen Vertragsverhältnissen mit europäischen privaten Versicherungen.

2.1.2.1. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

2.1.2.2. Einschränkungen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer.

2.1.3. Allgemeines Vertragsrecht

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten aus folgenden, dem jeweils im örtlichen Geltungsbereich geltenden europäischen Privatrecht unterliegenden, schuldrechtlichen Verträgen:

- Kauf,
- Tausch,
- Schenkung,
- Miete sowie Streitigkeiten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung mit gewerblichen Vermittlern ergeben,
- Leihe,
- Leasing,
- Werkvertrag (z.B. Reparatur),

- Auftrag,
- Frachtvertrag,
- Reisevertrag,
- Dienstleistungsvertrag.

2.1.3.1. Einschränkungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten des Versicherten, die im Zusammenhang stehen mit:

- Erwerb oder Veräußerung (Kauf, Tausch, Schenkung, usw.) von Grundstücken, Gebäuden sowie Wohnungen, sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit Vermittlern und Beauftragten;
- Grundpfand sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit Vermittlern und Beauftragten;
- Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen, wenn das betroffene Gebäude oder die betroffene Wohnung einschließlich zugehöriger Grundstücke nicht vom Versicherten zu eigenen Wohnzwecken benützt wird;

Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als:

- Vermieter oder Untervermieter (ausgenommen Punkt 2.1.7.);
- Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie Werkunternehmer (ausgenommen Punkt 2.1.6.);
- in seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer, resultierend aus sonstiger Erwerbstätigkeit (Pfusch usw.);
- Mieter, wenn er die der Streitigkeit unterliegende Wohnung nicht selbst bewohnt (ausgenommen Punkt 2.1.7.).

Bei Versicherungsfällen, die aus der Eigenschaft des Versicherten als Mieter entstehen, besteht Versicherungsschutz nur für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten und im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz auch für das Verfahren vor den Schlichtungsstellen.

2.1.3.2. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

2.1.4. Strafrecht

2.1.4.1. Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung des Versicherten in einem gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen im privaten Lebensbereich fahrlässig begangener Straftaten. Bei Handlungen und Unterlassungen, die nur vorsätzlich begangen oder die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn das Verfahren eingestellt und vom Geschädigten kein Subsidiarantrag eingebracht wurde oder ein Freispruch von allen Vorsatzdelikten erfolgt oder wegen des gleichen Vorfalles eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes erfolgt. Unabhängig vom Verfahrensausgang besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte bereits mindestens einmal rechtskräftig wegen eines einschlägigen Vorsatzdeliktes verurteilt wurde.

2.1.4.2. Für Verbrechen gegen das Leben, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz.

2.1.4.3. Werden dem Versicherten fahrlässige strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 1 Prozent der Versicherungssumme gemäß Artikel 6.1.3.

Werden dem Versicherten Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 2 Prozent der Versicherungssumme gemäß Artikel 6.1.3.

2.1.4.4. Versicherungsfall:

Als den Versicherungsschutz auslösendes Ereignis gilt der Zeitpunkt der angeblichen oder tatsächlichen Begehung der vorgeworfenen strafbaren Handlung.

2.1.4.5. Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung. Bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Diversionsmöglichkeit durch den Staatsanwalt oder der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tatausgleichs.

2.1.5. Beratungen

2.1.5.1. In Angelegenheiten aus dem europäischen Recht (ausgenommen Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht) erteilen ÖAMTC-Rechtsabteilungen (im Rahmen der vom ÖAMTC umfassten Bereiche, wie z.B. Verkehrsrecht, Reiserecht) bzw. vom Versicherer im Einvernehmen mit dem ÖAMTC gewählte Rechtsanwälte oder Notare Rechtsberatung. Der Versicherer übernimmt das Honorar des Anwaltes oder Notars.

Diese Leistung kann, sofern sie über einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, vom Versicherten höchstens einmal im Monat in Anspruch genommen werden.

2.1.5.2. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherten, die eine Beratung notwendig macht.

2.1.6. Arbeitsrecht

2.1.6.1. Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses gegenüber seinem Arbeitgeber in Verfahren vor Arbeitsgerichten.

Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens übernimmt der Versicherer

- die Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation, bis maximal 2 Prozent der Versicherungssumme gemäß Artikel 6.1.3. oder

- die Kosten der außergerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch einen Rechtsvertreter, bis maximal 2 Prozent der Versicherungssumme gemäß Artikel 6.1.3., sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet und eine Leistung für die außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation nicht in Anspruch genommen wird. Bei Insolvenz des Arbeitgebers erstreckt sich der Versicherungsschutz des versicherten Arbeitnehmers auch auf die Anmeldung seiner Forderung und die Geltendmachung bestrittener Forderungen vor dem Insolvenzgericht sowie auf den Antrag auf Insolvenzzentgeld.

Erweiterte Deckung zu 2.1.6.1.:

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren über die Kündigung eines begünstigten Behinderten gemäß § 8 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

2.1.6.2. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bezüglich dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Ansprüche sowie für Disziplinarverfahren.

Erweiterte Deckung zu 2.1.6.2.:

Bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

2.1.6.3. Kein Versicherungsschutz besteht

- für die Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber;

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

2.1.6.4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn in der Polizza ausdrücklich vereinbart ist:

2.1.7. Eigentums- und Miet-Rechtsschutz

Wenn in der Polizza ausdrücklich vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für den Versicherten in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizza bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung) inkl. dazugehöriger Garage/ Abstellplatz.

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Zivilgerichten für den Versicherten

- als Mieter, Pächter

für die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinaus gehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

Geht der Mieter oder Pächter wegen Besitzstörung oder -entziehung oder wegen Beschädigung des versicherten Objektes gegen Dritte vor, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

- als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter aus dinglichen Rechten; einschließlich der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;

Abweichend von Artikel 7.1.11. umfasst der Versicherungsschutz auch die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche auf Grund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen bzw. durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

Der Wohnungseigentümer genießt Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als ausschließlicher Nutzungsberechtigter des versicherten Wohnungseigentumsobjektes eintreten.

Für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, besteht nur anteilige Deckung entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört. Dritter ist jeder, der nicht Miteigentümer und nicht Verwalter der Liegenschaft ist, auf dem sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet. In allen anderen Fällen übernimmt der Versicherer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Wohnungseigentümers maximal 7 Prozent der Versicherungssumme gemäß Artikel 6.1.3..

- als Vermieter, Verpächter

für die Geltendmachung und Abwehr schuldrechtlicher Ansprüche aus dem Mietvertrag gegen den Mieter.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fälle, die dem Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des versicherten Objektes entstehen.

Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermietung mit einer Dauer von bis zu drei Monaten.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Gebrauchsüberlassung im Rahmen der gewerbsmäßigen oder der nichtgewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung.

Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens übernimmt der Versicherer

- die Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.1.3.10.) bis maximal 2 Prozent der Versicherungssumme gemäß Artikel 6.1.3. oder

- die Kosten der außergerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch einen Rechtsvertreter, bis maximal 2 Prozent der Versicherungssumme gemäß Artikel 6.1.3., sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und eine Leistung für die außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

- 2.1.7.1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- zwischen Miteigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Polizza bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung) inkl. dazugehöriger Garage/Abstellplatz.
 - im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;
 - im Zusammenhang mit Enteignungsangelegenheiten, Flurverfassungsangelegenheiten, Raumordnungsangelegenheiten, Grundverkehrsangelegenheiten, Grundbuchsangelegenheiten;
 - im Zusammenhang mit familien- oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen.
- 2.1.7.2. Versicherungsfall
- Bei der gerichtlichen Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen auf Grund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikel 2.
- 2.1.7.3. Wartefrist
- Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn in der Polizza ausdrücklich vereinbart ist:

2.1.8. Sozialversicherungs-Rechtsschutz

- 2.1.8.1. Wenn in der Polizza ausdrücklich vereinbart ist, hat der Versicherte Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- in gerichtlichen Verfahren mit Sozialversicherungsträgern wegen sozialversicherungsrechtlicher Leistungssachen. Sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen resultieren aus Ansprüchen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung;
 - in Verfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge.
- 2.1.8.2. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.
- 2.1.8.3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen Zuerkennung/Bemessung des staatlichen Pflegegeldes gemäß Bundespflegegeldgesetz.
- 2.1.8.4. Wartefrist
- Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

2.2. Allgemeine Einschränkungen im Konsumenten-Rechtsschutz

Im Konsumenten-Rechtsschutz sind neben den in Artikel 7 genannten Ausschlüssen nicht gedeckt:

- 2.2.1. Schadenfälle, die der Versicherte erleidet:
- in seiner Eigenschaft als Erwerber, Verkäufer, Eigentümer, Leasingnehmer, Entlehner, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen; der Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf Elektrofahrräder, die keine Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes sind, sowie auf Rollstühle, auch wenn diese elektrisch betrieben werden, sofern die Bauartgeschwindigkeit 10 km/h nicht übersteigt;
 - sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit Vermittlern oder Beauftragten.
- 2.2.2. Schadenfälle, die im Zusammenhang stehen, mit:
- irgendeiner selbstständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit des Versicherten;
 - einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis des Versicherten (ausgenommen Punkt 2.1.6. und 2.1.8.);
 - einer Funktion des Versicherten in einer Gesellschaft oder in einer Genossenschaft - auch als Geschäftsführer.

Besondere Bestimmung - Sanktionsklausel

1. Ist der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Leistungsempfänger persönlich sanktioniert, erbringt der Versicherer keine Leistungen aus diesem Vertrag an die sanktionierte Person. Der Versicherer ist in diesem Fall nicht berechtigt, Prämien für diesen Vertrag zu verrechnen.
Sanktioniert bedeutet, dass der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Leistungsempfänger internationalen Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen aufgrund folgender Regelungen unterliegt:
 - Resolutionen der Vereinten Nationen und/oder
 - Verordnungen und/oder Beschlüssen der Europäischen Union und/oder
 - Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden von Organen der Republik Österreich und/oder
 - rechtlichen Vorgaben der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches.
 Solche internationalen Sanktionen sind insbesondere Embargos, das heißt das Verbot der Ein- oder Ausfuhr von Waren oder der Erbringung von (Finanz-)Dienstleistungen.
2. Kündigung nach Verhängung von Sanktionsmaßnahmen
Werden gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die versicherte Person Sanktionen im Sinne der Bestimmungen gemäß Punkt 1. verhängt, können ab Kenntnis der Sanktion der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jederzeit und der Versicherer innerhalb von 3 Monaten kündigen.

Weitere Bestimmungen

Auszug aus dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)

Wiedergabe der in Art. 7.1.10. MKRB angeführten gesetzlichen Bestimmung des InvFG - BGBl. I Nr. 77/2011 i.d.F. 22.07.2013

§ 2. (1) Ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW)

1. dient dem ausschließlichen Zweck der Veranlagung der beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in die in § 67 genannten liquiden Finanzanlagen und
2. seine Anteile werden auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens des OGAW zurückgenommen und ausgezahlt; diesen Rücknahmen und Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Kurs der Anteile des OGAW nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht; und
3. er ist gemäß § 50 bewilligt oder gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG in seinem Herkunftsmitgliedstaat bewilligt.

Auszug aus dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG)

Wiedergabe der in Art. 7.1.10. MKRB angeführten gesetzlichen Bestimmung des AIFMG - BGBl. I Nr. 135/2013 i.d.F. vom 21.07.2019

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "AIF" ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der
 - a) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient, und
 - b) keine Genehmigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt.
2. "AIFM" ist jede juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten.

Auszug aus dem Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG)

Wiedergabe der in Art. 7.1.10. MKRB angeführten gesetzlichen Bestimmung des ImmoInvFG - BGBl. I Nr. 80/2003 i.d.F. vom 03.01.2018

§ 2. (1) Ein AIFM (§ 2 Abs. 1 Z 2 AIFMG), der zur Verwaltung von Immobilienfonds berechtigt ist (§ 1 Abs. 1 Z 13a BWG), ist eine Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

Auszug aus dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Wiedergabe der in Art. 7.1.10. MKRB angeführten gesetzlichen Bestimmung des AltFG - BGBl. I Nr. 114/2015 i.d.F. vom 01.09.2015

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

..

2. alternative Finanzinstrumente: Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen, wobei diese, ausgenommen bei Anleihen, keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch gewähren dürfen, und, sofern es sich nicht um ein Angebot von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft handelt, keine Verpflichtung zur Leistung eines Nachschusses beinhalten dürfen; die gesetzlichen Bestimmungen über die Unwirksamkeit von Vertragsklauseln bleiben unberührt;

Wiedergabe der in Art. 7.1.10. MKRB angeführten gesetzlichen Bestimmung des AltFG, BGBl. I Nr. 114/2015 i.d.F. vom 01.08.2018

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

..

2. Veranlagungen: Vermögensrechte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG
3. Wertpapiere: übertragbare Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 KMG

Kapitalmarktgesetz (KMG), BGBl.Nr. 625/1991 i.d.F. 01.08.2018

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

..

3. Veranlagungen: Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder in direkten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt; unter Veranlagungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch alle vertretbaren, verbrieften Rechte zu verstehen, die nicht in Z 4 genannt sind; Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten unterliegen nicht der Prospektspflicht gemäß § 2;
4. Wertpapiere: übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 18 der Richtlinie 2004/39/EG mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 19 der Richtlinie 2004/39/EG mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten;

Wiedergabe der in Art. 7.1.10. MKRB angeführten gesetzlichen Bestimmung des AltFG, BGBl. I Nr. 114/2015 i.d.F. vom 21.07.2019

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- ..
- 2. Veranlagungen: Vermögensrechte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG 2019
- 3. Wertpapiere: übertragbare Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 KMG 2019

Kapitalmarktgesetz (KMG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019 i.d.F. 21.07.2019

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- ..
- 3. Veranlagungen: Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder in direkten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt; unter Veranlagungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch alle vertretbaren, verbrieften Rechte zu verstehen, die nicht in Z 4 genannt sind;
- 4. Wertpapiere: übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129;

Auszug aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG)

Wiedergabe der in Art. 7.2.8. MKRB angeführten Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.F. vom 01.01.2020

Artikel 15 DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 16 DSGVO

Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.

Artikel 17 DSGVO

Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
 - c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
 - d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 - e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 18 DSGVO

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 - b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
 - c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
 - d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten - von ihrer Speicherung abgesehen - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Artikel 20 DSGVO

Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
 - b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- (4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 21 DSGVO

Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- (2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
- (3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
- (4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
- (5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.
- (6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

§ 44 DSG

Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie das Recht, Auskunft über personenbezogene Daten und zu folgenden Informationen zu erhalten:
 - 1. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
 - 2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
 - 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,
 - 4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
 - 5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person durch den Verantwortlichen,
 - 6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzbehörde sowie deren Kontaktdaten und
 - 7. Mitteilung zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
- (2) Einschränkungen des Auskunftsrechts sind nur unter den in § 43 Abs. 4 angeführten Voraussetzungen zulässig.
- (3) Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft gemäß Abs. 2 hat der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich schriftlich über die Verweigerung oder die Einschränkung der Auskunft und die Gründe hierfür zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn die Erteilung dieser Informationen einem der in § 43 Abs. 4 genannten Zwecke zuwiderliefe. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über die Möglichkeit zu unterrichten, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzulegen.
- (4) Der Verantwortliche hat die Gründe für die Entscheidung über die Nichterteilung der Auskunft gemäß Abs. 2 zu dokumentieren. Diese Angaben sind der Datenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
- (5) In dem Umfang, in dem eine Datenverarbeitung für eine betroffene Person hinsichtlich der zu ihr verarbeiteten Daten von Gesetzes wegen einsehbar ist, hat diese das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen. Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die näheren Regelungen des Gesetzes, das das Einsichtsrecht vorsieht. In Abs. 1 genannte Bestandteile einer Auskunft, die vom Einsichtsrecht nicht umfasst sind, können dennoch nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden.

§ 45 DSGVO

Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die Berichtigung oder Vervollständigung kann erforderlichenfalls mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen, soweit eine nachträgliche Änderung mit dem Dokumentationszweck unvereinbar ist. Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt dem Verantwortlichen, soweit die personenbezogenen Daten nicht ausschließlich aufgrund von Angaben der betroffenen Person ermittelt wurden.
- (2) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten aus eigenem oder über Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu löschen, wenn
 1. die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
 2. die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder
 3. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- (3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn
 1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann, oder
 2. die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke im Rahmen der Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe weiter aufbewahrt werden müssen.Im Falle einer Einschränkung gemäß Z 1 hat der Verantwortliche die betroffene Person vor einer Aufhebung der Einschränkung zu unterrichten.
- (4) Der Verantwortliche hat die betroffene Person schriftlich über eine Verweigerung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung und über die Gründe für die Verweigerung zu unterrichten. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über die Möglichkeit zu unterrichten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen.
- (5) Der Verantwortliche hat die Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde, von der die unrichtigen personenbezogenen Daten stammen, mitzuteilen.
- (6) In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Abs. 1 bis 3 hat der Verantwortliche alle Empfänger der betroffenen personenbezogenen Daten in Kenntnis zu setzen. Die Empfänger sind verpflichtet, die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

Auszug aus dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)?

Wiedergabe der in Artikel 17 2.1.6.1. MKRB angeführten Bestimmung

§ 8.

(2) Die Kündigung eines begünstigten Behinderten (§ 2) darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates, der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn nicht in Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt wird. Diese Zustimmung ist nicht zu erteilen, wenn die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten die Folge eines Arbeitsunfalles gemäß § 175f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 ist. Ein Ausnahmefall, der die Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung rechtfertigt, ist dann gegeben, wenn dem Dienstgeber zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der Dienstnehmer dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des § 2 angehört. Abs. 4 und 4a sind anzuwenden.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 8

- (1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstreckt.
- (2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muss für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.
- (3) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, bleibt unberührt.

§ 11

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 64

- (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.